

FDP – Fraktion

im Kreistag des Landeskreis Limburg-Weilburg

Grabenstraße 43
65549 Limburg

Limburg, den 16.10.2024

**Herrn
Kreistagsvorsitzenden
Joachim Veyhelmann
Schiede 14**

65549 Limburg

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender;
wir bitten Sie, nachstehenden Antrag der FDP-Fraktion auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung zu setzen.

TO- Einschätzung des Rechnungsprüfungsamt zur Finanzsituation Löhnberg

Der Kreistag möge beschließen:

- **Der Kreistag bittet das Rechnungsprüfungsamt im Ausschuss zu folgenden Aspekten zu berichten:**
 - A. Patronatserklärung der Gemeinde Löhnberg für die gemeindeeigenen Gesellschaften**
 1. Hat das Rechnungsprüfungsamt der Gemeinde Löhnberg (Bericht Portal Mittelhessen am 5. August 2020) empfohlen, eine Patronatserklärung für die benannten Gesellschaften auszustellen?
 2. Auf Basis welcher Überlegung und welcher Informationslage gab das Rechnungsprüfungsamt diese Empfehlung?
 3. Lagen dem Rechnungsprüfungsamt die Abschlüsse der Gesellschaften an denen die Gemeinde Löhnberg beteiligt ist vor?
 4. War die Empfehlung mit dem Regierungspräsidium als Aufsicht der Hessenkasse abgestimmt bzw. hat man sich ausgetauscht?
 5. Ist das Rechnungsprüfungsamt hinsichtlich des Umgangs der Gemeinde Löhnberg mit ihren gemeindeeigenen Gesellschaften zusätzlich anderweitig beratend tätig geworden? Falls ja, in welchem Umfang?
 6. Bei der Löhnberger Grundbesitz GmbH ist die Gemeinde lediglich mit 11 % beteiligt. Daher wird die Beteiligung im Beteiligungsbericht nicht erwähnt. Gleichwohl war diese Gesellschaft wohl zu 100% von Patronatserklärungen, Bürgschaften der Gemeinde erfasst. Wie erklärt sich das?

7. Welchen Kenntnisstand hatte das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises über die finanzielle Lage der Gemeinde Löhnberg zum Zeitpunkt der Empfehlungen?

B. Allgemeine Aufsicht

1. Kommunen sind seit dem 29. Juli 2014 verpflichtet, bei einer Mehrheitsbeteiligung in der Satzung oder in den Gesellschaftsverträgen ihren Rechnungsprüfungsämtern und dem überörtlichen Prüfungsorgan Unterrichtsrechte nach § 54 HGrG einräumen zu lassen. Ist dies für das Rechnungsprüfungsamt bei allen vier Gesellschaften erfolgt?
2. Hat das Rechnungsprüfungsamt regelmäßig den nach § 28 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) der Gemeindevertretung vorzulegenden Finanzstatusbericht vorgelegt bekommen? Fall nein, warum wurde er nicht angemahnt?
3. Wie bewertet das Rechnungsprüfungsamt die Zahlungsrückstände bei der Kreisumlage?

C. Feststellungen im Kommunalbericht 2019 des Hessischen Rechnungshofe

Welche Maßnahmen hat das Rechnungsprüfungsamt ergriffen, nachdem im Kommunalbericht 2019 zahlreiche negative Feststellungen zu den Haushaltsjahren 2013 bis 2017 getroffen wurden?

Begründung:

Die missliche finanzielle Lage der Gemeinde Löhnberg hat vielfältige Gründe. Es ist im öffentlichen Interesse aufzuarbeiten, wie es zu den immensen finanziellen Problemen kommen konnte und wieso diese scheinbar so lange unbemerkt blieben. Transparenter und offener Umgang mit öffentlichen Mitteln sieht anders aus.

Im Rahmen unserer Recherche zu den Vorgängen in Löhnberg sind wir auf einen Internetartikel auf dem Portal Mittelhessen.de vom 05.08.2020 gestoßen, der eine Bürgschaft der Gemeinde Löhnberg für die gemeindeeigene Wohnungsbaugesellschaft in Höhe von einer Millionen Euro thematisiert. Außerdem verpflichtete sich die Gemeinde laut dem Artikel durch eine Patronatserklärung, die Jahresfehlbeträge der Wohnungsbaugesellschaft und der Immobilien GmbH auszugleichen. Dies sei auf Wunsch des Rechnungsprüfungsamts geschehen. Uns interessiert, welche Rolle das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises bei dem Vorgehen der Gemeinde Löhnberg gespielt hat und welche Information im Jahre 2020, einem Zeitpunkt zu dem Regierungspräsidium die Aufsicht für die Hessenlasse hatte, beim Landkreis vorlagen.

Wir haben die vorgenannten Punkte zur letzten Sitzungsrunde als Anfrage eingereicht. Der Vorsitzende des Kreistages hat die Anfrage der FDP-Fraktion jedoch unter Verweis auf § 130 HGO nicht zugelassen. Es wird u.a. ausgeführt:

„Es würde also, bezogen auf die inhaltlichen Themenpunkte, die in der Anfrage der FDP-Fraktion vom 8. August 2024 angeführt sind, aufgrund eines zu stellenden Antrags eines Beschlusses des Kreistags Limburg-Weilburg bedürfen, der beinhalten müsste, dass der Leiter des Sonderdienstes Revision Auskünfte erteilt. Das in § 29 Abs. 2 HKO normierte Recht einer Fraktion zur Überwachung der Kreisverwaltung Limburg-Weilburg in Gestalt einer Anfrage ist im Falle des Sonderdienstes Revision „gesperrt“.“

§ 130 HGO hätte unserer Anfrage indessen nicht entgegengestanden.

Die Unabhängigkeit der RPA bei der Durchführung von Prüfungen wird durch die grundsätzlich zulässige Kontrolle nach § 29 Abs. 2 HKO des RPA durch den Kreistag (arg. Abs. 1 S. 3) nicht beeinträchtigt. Auch § 130 Abs. 2 HGO steht dem nicht entgegen, denn diese Bestimmung erlaubt dem Kreistag, **unmittelbar vom RPA** Auskünfte an den Kreistag zu verlangen.

Sie schränkt das Fragerecht an den Kreisausschuss nach § 29 Abs. 2 HKO nicht ein, sie ergänzt vielmehr dieses Recht. Die Fragen wären daher vom Kreisausschuss nach Vorlage durch das RPA zu beantworten gewesen.

Im Übrigen könnte jeder Bürger diese Fragen nach §§ 80ff. HDSIG stellen; sie müssten vom KA beantwortet werden. (Ebenso die Presse nach § 3 HPresseG).

Nun bringt es die wichtige und gebotene Aufklärung der Vorgänge nicht voran, wenn die Sacharbeit durch Formalitäten blockiert wird. Ungeachtet dessen, dass wir hier eine rechtlich andere Position vertreten, sind wir der Empfehlung des Vorsitzenden des Kreisausschusses gefolgt und gehen den Weg eines Antrags auf Bericht an den Kreistag.

Wir bitten um Unterstützung.



Marion Schardt-Sauer
Kreistagsabgeordnete